ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Ferrosilizium an die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion

(Der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(67/25/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Protokoll Nr. XI über bestimmte Ferrolegierungen im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 1 Absatz b),

gestützt auf das Schreiben vom 13. Juni 1966, mit dem die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion für 1967 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 20 000 Tonnen für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion hat Ferrosilizium vor dem 1. Januar 1961 zollfrei eingeführt ; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 10 v. H.

Die antragstellenden Mitgliedstaaten haben nachstehende statistische Angaben übermittelt :

(in Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966 (3 Monate)
Verbrauch	20 643	21 216	15 365	14 491	18 000	20 224	—
Eigenerzeugung	—	—	—	—	—	—	—
Einfuhren aus :							
— dritten Ländern	17 378	17 269	13 218	12 158	14 919	17 301	3 410
— EWG-Ländern	3 281	3 947	2 169	2 383	3 175	3 049	1 126
Gesamtausfuhren	16	—	22	51	69	126	16

Ferrosilizium wird in den antragstellenden Mitgliedstaaten nicht erzeugt. Nach Angaben der Erzeugermitgliedstaaten stehen ausfuhrfähige Mengen zur Verfügung, mit denen der gesamte Einfuhrbedarf der übrigen Mitgliedstaaten und insbesondere der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion weitgehend gedeckt werden könnte. Hierzu ist jedoch zu bemerken, daß die verarbeitenden Industrien der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion mit den Lieferanten der Gemeinschaft Kontakte aufgenommen haben, um sich über deren tatsächliche Versorgungsmöglichkeiten zu informieren. Bisher lassen die Auskünfte dieser Lieferanten erkennen, daß den antragstellenden Mitgliedstaaten nur ungenügende Mengen der betreffenden Ware geliefert werden könnten. Dieser Widerspruch zwischen den Erklärungen der Erzeugermitgliedstaaten und den Angaben der Lieferanten der Gemeinschaft über die zur Ausfuhr in die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion verfügbaren Mengen läßt sich dadurch erklären, daß noch eine gewisse Zeit kommerzieller und gegebenenfalls technischer Anpassung erforderlich ist, bis die Erzeugermitgliedstaaten in vollem Umfang den Bedarf der Ferrosilizium verarbeitenden Industrien und insbesondere den Bedarf der Industrien der antragstellenden Mitgliedstaaten decken können. Damit kann festgestellt werden, daß die Versorgung mit der betreffenden Ferrolegierung in der Gemeinschaft gegenwärtig ungenügend ist.

Die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion begründet ihren Antrag mit der Tatsache, daß ihre Versorgung bis heute in hohem Maße von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt. Seit der Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs ist aus dritten Ländern eingeführtes Ferrosilizium mit Zoll belastet. Andererseits zeigt der Markt der Eisen- und Stahlerzeugnisse, zu deren Herstellung Ferrosilizium dient, zur Zeit rückläufige Tendenzen. Die Ferrosilizium verarbeitenden Indu-

strien der antragstellenden Mitgliedstaaten befinden sich daher in einer ungünstigeren Lage als die derjenigen Mitgliedstaaten, bei denen Erzeugung und Verbrauch völlig angepaßt und oftmals sogar integriert sind. Unter diesen Umständen kann die ungenügende Versorgung der Gemeinschaft sich nachteilig auf die verarbeitenden Industrien der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion auswirken.

Die Gewährung von Zollkontingenten auf Grund des Protokolls Nr. XI zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die für die Versorgung eines Mitgliedstaats aus dem Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, wie sie bis zur ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft entstehen können.

Bei der Ausübung ihrer Ermessensbefugnis auf dem Gebiet der Zollkontingente muß die Kommission das Protokoll Nr. XI unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 des Vertrages sowie unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

Die theoretisch in der Gemeinschaft zur Ausfuhr verfügbaren Mengen an Ferrosilizium sind weitaus höher als der von den antragstellenden Mitgliedstaaten angegebene Gesamtbedarf an dieser Ferrolegierung. Die erforderliche Anpassung zwischen dem Produktionssektor der Gemeinschaft und den verarbeitenden Industrien der antragstellenden Mitgliedstaaten dürfte für die betreffenden Erzeuger kein Hindernis darstellen, im Laufe des Jahres den Gemeinschaftsbedarf und insbesondere den Bedarf der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion in recht erheblichem Umfang zu decken.

Bei der Beurteilung der Nachteile, denen die antragstellenden Mitgliedstaaten begegnen, ist auch zu berücksichtigen, daß die betreffende Ferrolegierung zur Herstellung von Eisen- und Stahlerzeugnissen verwendet wird, auf deren Markt ein lebhafter Wettbewerb herrscht.

Diese Lage läßt erkennen, daß den antragstellenden Mitgliedstaaten nicht unerhebliche Nachteile entstehen, die mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesem Grundstoff zu sichern, eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Verwirklichung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen.

Aus den vorstehenden Angaben ist ersichtlich, daß die Gesamteinfuhren der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion an Ferrosilizium im Jahre 1965 rund 20 000 Tonnen betragen haben. Da keine gegenteiligen Anzeichen vorhanden sind, dürfte die Entwicklung 1966 und 1967 kaum anders verlaufen und daher kann für diese beiden Jahre mit einem Einfuhrstand von 20 000 Tonnen gerechnet werden. In Ermangelung einer Eigenproduktion muß die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion daher in dieser Höhe Einfuhren jeglicher Herkunft tätigen. Seit 1964 haben die antragstellenden Mitgliedstaaten in steigendem Umfang größere Ferrosiliziummengen aus den übrigen Mitgliedstaaten eingeführt. Diese Entwicklung dürfte eine Bestätigung dafür sein, daß mit den in der Gemeinschaft verfügbaren Mengen im Jahre 1967 der Einfuhrbedarf der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion in ziemlich hohem Maße gedeckt werden kann. Dies gilt im übrigen auch für das Königreich der Niederlande, das ebenfalls einen Antrag gestellt hat und dessen Gesamtbedarf für 1967 mit 7 000 Tonnen ermittelt wurde. Unter diesen Umständen erscheint es bei der gegenwärtigen Lage zweckmäßig, bei der Schätzung des Bedarfs aller antragstellenden Mitgliedstaaten an Einfuhren aus dritten Ländern eine Menge von 12 600 Tonnen, d. h. das im Rahmen des GATT zollfrei konsolidierte Zollkontingent für Ferrosilizium, zugrunde zu legen. Um jedoch späteren, unter Umständen auftretenden Versorgungsschwierigkeiten in der Gemeinschaft zu begegnen, wird Ende 1966 erneut ein Konsultationsverfahren aller Mitgliedstaaten durchgeführt. Demnach wird mit der augenblicklichen Beschränkung auf die konsolidierte Kontingentsmenge einer anderen Gesamtlösung, die sich als zweckmäßig erweisen könnte, nicht vorgegriffen. Unter diesen Umständen ist es angemessen, die vorgenannten Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres jeweiligen Einfuhrbedarfs an der konsolidierten Kontingentsmenge zu beteiligen. Derart berechnet beläuft sich die Kontingentsmenge für die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion auf 9 330 Tonnen.

Angesichts dieser Erwägungen erscheint ein zollfreies Zollkontingent von 9 330 Tonnen angemessen.

Aus der Gesamtsituation dieser Ware, deren wesentliche Elemente vorstehend geschildert wurden, kann geschlossen werden, daß dieses Zollkontingent derart bemessen ist, daß — insbesondere wegen einer Verfälschung der Wettbewerbslage der Enderzeugnisse — keine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten ist.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese Zollkontingente nach dem Protokoll Nr. XI nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Zollgebiet ein zollfreies Zollkontingent in Höhe von 9 330 Tonnen für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 1. Dezember 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen an die Italienische Republik

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(67/26/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Protokoll Nr. XI über bestimmte Ferrolegierungen im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 1 Absatz b),

gestützt auf das Schreiben vom 18. Mai 1966, mit dem die Italienische Republik für das Jahr 1967 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 5 000 Tonnen für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifnummer ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Italienische Republik hat das vorgenannte Ferrochrom (hochraffiniertes Ferrochrom) vor dem 1. Januar 1961 zollfrei eingeführt ; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 8 v. H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende Angaben übermittelt :